



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2017/057-005	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Status: öffentlich Datum: 15.06.2017 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Mathein, Marcel	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie)</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**  
entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Regionalentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 über die verwaltungsseitig abschließenden Stellungnahmen beraten.

Der Regionalentwicklungsausschuss hat in dieser Sitzung beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, die Stellungnahme mit dem folgenden nur die Einleitung ergänzenden Satz abzugeben.

*„Der Kreistag sieht von einer politischen Stellungnahme ab, sondern beschränkt sich auf die fachliche Stellungnahme der Kreisverwaltung.“*

Der vorliegenden Mitteilungsvorlage sind die ansonsten unverändert gebliebenen Entwürfe der Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde beigelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**  
keine

**Anlage/n:**  
Entwurf der Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde [Stand 15.06.2017]



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

## Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II - Sachthema Windenergie

### Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept</b>	<b>3</b>
<b>Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans</b>	<b>12</b>
Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie)	12
Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie)	13
<b>Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II</b>	<b>14</b>
Textteil zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum II (Sachthema Windenergie)	14
Umweltbericht zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)	15
Anlage 1 zum Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II (FFH-Vorprüfungen)	17
Karte zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)	18



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
**Förde Sparkasse**  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
**Sparkasse Mittelholstein**  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB  
**Postbank Hamburg**  
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

## **Einleitung**

Die grundlegende Zielsetzung der Landesplanungsbehörde, den Ausbau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu steuern und zur Ermittlung der Gebiete ein gesamträumliches Konzept mit einheitlich anzuwendenden Abgrenzungs- und Bewertungskriterien zugrunde zu legen, wird grundsätzlich begrüßt.

Der Kreistag sieht von einer politischen Stellungnahme ab, sondern beschränkt sich auf die fachliche Stellungnahme der Kreisverwaltung.

## Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept

### Kapitel 1.3.1 - Akzeptanz

In den Ausführungen zum gesamträumlichen Plankonzept bleibt unklar, wie die durch das OVG bestätigte, rechtlich unzulässige pauschale Übernahme von Gemeindevoten und Bürgerentscheiden mit der verständlicherweise formulierten Zielsetzung der größtmöglichen (politischen) Akzeptanz vereinbart werden wird. Die beschriebene gesonderte Überprüfung in Gemeinden mit bestehenden Gemeindevoten und Bürgerentscheiden ist im weiteren Planverfahren nachvollziehbar darzulegen und darf nicht dazu führen, dass identisch zu beurteilende Sachlagen ausschließlich aufgrund des jeweiligen Votums zu einer unterschiedlichen Abwägungsentscheidung führen.

### Kapitel 1.3.3 – Räumliche Wirkung für die schleswig-holsteinische Landschaft

Zum Planungsraum II wird ausgeführt, dass Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotenzial außerhalb der Naturparke, Küstenregionen und Rastflächen von Vögeln anzustreben sind. Der Kreis Plön wird daraufhin als Schwerpunktraum für die Windenergienutzung ausgenommen. Der Schwerpunkt wurde augenscheinlich im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelegt. Hier wurden, diametral zu den vorgenannten Bestrebungen, Konfliktpotenzial zu minimieren, Vorranggebiete in Naturparken, in Küstenregionen und ohne Berücksichtigung von Rastflächen ausgewiesen.

### Kapitel 2.2.4 – Mindestgröße der Vorrangflächen

Gemäß gesamträumlichem Plankonzept ist der Eindruck eines zusammenhängenden Windparks Voraussetzung für die Eignung einer Fläche unter 15 ha als Vorranggebiet. Sowohl Infrastrukturbänder als auch Waldflächen werden als Beispiel für eine trennende Wirkung genannt. Dabei bleibt insbesondere der Begriff der „Infrastrukturbänder“ unklar. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind im vorliegenden Entwurf Vorranggebiete dargestellt, bei denen Teilflächen die Mindestgröße für ein eigenständiges Vorranggebiet von 15 ha unterschreiten und die durch lineare Infrastruktureinrichtungen wie Straßenzüge oder Hochspannungsleitungen von übrigen Teilflächen getrennt sind.

Hinweis: Vorranggebiete, bei denen einzelne Teilgebiete durch lineare Infrastruktureinrichtungen voneinander getrennt sind und diese Trennung zu einer Unterschreitung der Mindestgröße von einzelnen Teilgebieten führt, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Ausweisung des jeweiligen Vorranggebietes bzw. der jeweiligen Teilgebiete ist im Sinne der Anforderungen an die Mindestgröße kritisch zu hinterfragen. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet.

<u>Vorranggebiet</u>	<u>Teilfläche</u>	<u>Größe der Teilfläche in ha</u>	<u>Lineare Infrastruktur bzw. sonstige trennendes Element</u>
PR2_RDE_001	Ost	8,7	Bundesstraße 203
PR2_RDE_036	Nordost	6,3	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_036	Südwest	13,9	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_061	Nordost	11,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_061	Südost	7,0	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_061	Südwest	14,1	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_062	Nord	12,0	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_062	Süd	5,5	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_075	West	13,7	Landesstraße 39
PR2_RDE_100	Süd	5,1	Kreisstraße 45
PR2_RDE_160	Nord	5,7	Bundesstraße 430
PR2_RDE_164	Nord	9,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_164	Süd	10,1	Hochspannungsfreileitung

Kapitel 2.3.2.1 – Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung- BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen; Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstandspuffer von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen

Der Begriff der „Eignungsgebietsgrenze“ (letzter Absatz) ist entsprechend der tatsächlichen Ausweisung in „Vorranggebietsgrenze“ zu ändern.

Kapitel 2.3.2.9 – Gesetzlich geschützte Biotope

Dass die Häufung von Kleinbiotopen als Abwägungskriterium berücksichtigt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Auch hinsichtlich der Habitatsignung können solche Komplexe artenschutzrechtliche Hemmnisse für Windkraftvorhaben darstellen.

Kapitel 2.3.2.10 – Waldflächen mit einem Abstandspuffer von 30 m

Wälder von der Windkraftplanung auszuschließen, ist ebenso ein zwingendes artenschutzrechtliches Erfordernis. Schwerpunktmäßig werden regelmäßig mobile, an Waldhabitate gebundene besonders und streng geschützte Arten (z. B. Fledermäuse) einen Konflikt auch über den 30 m Puffer hinaus darstellen. Insbesondere bei kleinen Vorranggebieten wird der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG einem Vorhaben entgegenstehen, sodass trotz möglicher Ausweisung als Vorranggebiet keine Planungssicherheit für den Vorhabenträger gegeben ist.

Kapitel 2.4.2.1 – Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Aus den textlichen Ausführungen ist bislang nicht eindeutig ersichtlich, für welche Gebäude ein weiterer Abstandspuffer von 150 m angenommen wird. Während im Kriterium selbst „Einzelhäuser und Splittersiedlungen“ als maßgebend genannt sind, werden im Fließtext sowohl „bewohnte Gebäude“ (Absatz 1) als auch „Wohnhäuser des Außenbereiches“ (Absatz 3) sowie „Wohn- und Aufenthaltsgebäude“ (Absatz 3) genannt. Während die letztere Begriffsbeschreibung vermuten lässt, dass das Kriterium auch Büro- und Arbeitsräume umfasst, wird in den übrigen Beschreibungen lediglich auf zu Wohnzwecken genutzte Gebäude abgestellt.

Die Ermittlung der Einzelhäuser und Splittersiedlungen erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Es ist fraglich, inwieweit im Rahmen dieser automatisierten Erfassung abgeprüft wurde, inwieweit die aufgenommenen und mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen tatsächlich dem dauerhaften Aufenthalt von Personen als Wohn- und/oder Arbeitsstätte dienen und somit den Schutzanspruch rechtfertigen.

Hinweis: Eine flächendeckende Überprüfung erfolgte von hier aus nicht. Die tatsächliche Nutzung der mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen ist durch den Planaufstellers zu ermitteln und gegebenenfalls zu korrigieren.

Kapitel 2.4.2.2 – Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche für die ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 550 m (Gesamtabstand 800 m) angesetzt wird, erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Entgegen einer städtebaulichen und bauaufsichtlichen Beurteilung von Siedlungsbereichen nach §§ 30 und 34 BauGB, die den tatsächlichen und städtebaulich prägenden Gebäudebestand zum Maßstab nimmt, erfolgt die Abgrenzung des Basis-DLM entlang von Flurstücksgrenzen. Dies führt häufig, selbst auf Maßstabebene des Regionalplans von 1:100.000, zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen der im vorliegenden Entwurf getätigten Abgrenzung von Siedlungsbereichen und der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilenden Abgrenzung von Siedlungsbereichen.

Hinweis: Eine Korrektur der Grenzziehungen für bestehende Siedlungsbereiche erfolgte von hier aus nicht. Eine nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilende Grenzziehung bestehender Siedlungsbereiche ist durch den Planaufsteller zu ermitteln und zu korrigieren.

#### Kapitel 2.4.2.7 – Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersendete Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde.

#### Kapitel 2.4.2.22 – Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Die textlichen Ausführungen sind dahingehend zu ergänzen, dass sich Teilbereiche des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Gemeinden Bissee, Brügge, Groß Buchwald, Negenharrie, Schönhorst) sowie in der Landeshauptstadt Kiel befinden.

#### Kapitel 2.4.2.31 – Wasserflächen ohne Talräume

Neben den genannten vielfältigen Funktionen dienen die genannten Gewässer der Entwässerung ihrer Einzugsgebiete. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich. Hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m (teilweise 7,0 m) unzulässig ist. Die entsprechenden Gewässer und Anlagen sind nachfolgend mit ihren Abstandsregelungen für die einzelnen Windeignungsflächen aufgeführt.

#### Kapitel 2.5.2.1 – Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersendete Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde.

Aus Sicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es sinnvoll, folgende Planungen als Abwägungskriterium aufzunehmen:

- Bauleitplanverfahren und Satzungsverfahren, die zur amtlichen Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens am 27.12.2016 der Landesplanungsbehörde bekannt waren (Verfahrensstand Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG)
- Mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Gebietsentwicklungsplanungen, insbesondere der Stadt-Umland-Kooperation Rendsburg (z. B. 3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans für den Wirtschafts- und Lebensraum Rendsburg aus Juni 2016)
- Im Zuge der informellen Plankonzepte bis Mai 2016 gegenüber der Landesplanungsbehörde dargelegte geplante Siedlungsentwicklungen der Ämter und Gemeinden (z. B. im Rahmen des Amtskonzeptes des Amtes Dänischer Wohld aus Mai 2016)

Hinweis: In Fällen, in denen sich die geplanten Siedlungsentwicklungen bzw. die daraus resultierenden Vorsorgeabstände mit den ausgewiesenen Vorranggebieten überschneiden, ist dies in der Stellungnahme zu den Einzelflächen aufgeführt. Für die übrigen geplanten Siedlungsentwicklungen, ist es Aufgabe des Planaufstellers, diese zu ermitteln und zu ergänzen.

Bestehende Ortslagen, deren weitere (wohnbauliche) Entwicklung durch die Ausweisung der Vorranggebiete oder Bestandsanlagen in mehrere Richtungen beschränkt werden, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Im Rahmen der Abwägung ist dem Kriterium in diesen Fällen eine besondere Gewichtung beizumessen. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet.

<u>Betroffene Ortslage (Gemeinde)</u>	<u>Einschränkung der Entwicklungsrichtung</u>	<u>Betroffene Vor-ranggebiete</u>	<u>Hinweise</u>
Loose	Nordwesten	PR2_RDE_009	
	Nordosten	PR2_RDE_012	Bestehender Windpark
Holtsee	Südosten	PR2_RDE_025	
	Südosten	PR2_RDE_035	
	Süden	PR2_RDE_036	
Neuwittenbek	Norden	PR2_RDE_037	1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde berücksichtigt
	Westen	PR2_RDE_040	1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde berücksichtigt
Owschlag	Südosten	PR2_RDE_038	Zusätzliche Einschränkung in Richtung Norden durch Anlagenbestand
Sehestedt	Norden	PR2_RDE_039	Bestehender Windpark
	Südwesten	PR2_RDE_046	
Nübbel	Westen	PR2_RDE_072	Potenzialflächen gemäß 3. Fortschreibung Gebietsentwicklungsplans wurden berücksichtigt Zusätzliche Einschränkung in Richtung Osten durch NOK
Bokel	Norden	PR2_RDE_080	Zusätzliche Einschränkung in Richtung Südwesten durch Anlagenbestand
	Norden	PR2_RDE_082	Zusätzliche Einschränkung in Richtung Südwesten durch Anlagenbestand
Nortorf	Nordwesten	PR2_RDE_100	
	Norden	PR2_RDE_102	
	Süden	PR2_RDE_121	
Ellerdorf	Südwesten	PR2_RDE_100	
	Südosten	PR2_RDE_102	
Groß Buchwald	Nordosten	PR2_RDE_106	
	Südosten	PR2_RDE_118	
Loop	Osten	PR2_RDE_117	
	Süden	PR2_RDE_130	
Gnutz	Nordwesten	PR2_RDE_125	
	Nordosten	PR2_RDE_126	
	Westen	PR2_RDE_132	
Aukrug	Norden	PR2_RDE_145	Entwicklungseinschränkung für den Ortsteil Böken
	Südosten	PR2_RDE_160	Entwicklungseinschränkung für den Ortsteil Bünzen
Bendorf	Norden	PR2_RDE_149	
	Südosten	PR2_RDE_157	
	Südosten	PR2_RDE_161	
Wasbek	Nordwesten	PR2_RDE_313	
	Südwesten	PR2_RDE_314	

#### Kapitel 2.5.2.5 – Umfangswirkung, Riegelbildung

Gemäß dem vorliegenden gesamtäumlichen Plankonzept ist eine Umfassung von Ortslagen je 180° Betrachtungswinkel bis zu 120° grundsätzlich möglich. Für jeden Planungsraum hat die Landesplanung Karten mit dem Konfliktrisiko für eine Umfassungswirkung mit Stand 13.10.2016 erstellt, die im Internet einsehbar sind, allerdings nicht Teil der Planunterlagen waren.

Grundsätzlich wird auf Basis dieses Kartenmaterials nicht ersichtlich, auf welcher Basis die Ortslagen definiert wurden. Sie weichen zum Teil erheblich von den nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortsteile ab. Hier bedarf es einer eingehenden Aktualisierung.

Zudem ist fraglich, ob bei der Betrachtung der Umfassungswirkung und Riegelbildung die Festlegung eines Ortsmittelpunktes ausreichend ist. Insbesondere bei Städten und größeren Ortschaften kann sich die Umfassungswirkung und Riegelbildung am Ortsrand deutlich anders darstellen als im

Bereich des Ortsmittelpunktes. Die Parameter, nach denen der Ortsmittelpunkt ermittelt wurde, sind zudem nicht dargelegt.

Das vorliegende Kartenmaterial stellt zudem nicht den aktuellen Stand der im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete dar. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit, inwieweit das Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung“ in die Abwägungsentscheidung eingeflossen ist. Das Kriterium ist zudem nicht in die tabellarische Übersicht der Bewertung der Abwägungskriterien bei den Einzelflächen aufgenommen. Zudem wird in dem Kartenmaterial lediglich die Gesamtumfassung dargelegt, eine Differenzierung in zwei je 180° Betrachtungswinkel gemäß gesamtträumlichem Plankonzept ist nicht erkennbar. Es bedarf einer nachvollziehbaren Darlegung der Ermittlungsmethodik.

Hinweis: Die betroffenen Ortslagen, welche innerhalb eines Wirkungsbereichs von 2.250 m (entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der Referenzanlage) durch ein oder mehrere Vorranggebiete je 180° Korridor um mehr als 120° umzingelt werden, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Im Rahmen der Abwägung ist dem Kriterium in diesen Fällen eine besondere Gewichtung beizumessen, da gemäß jetzigem Planungsstand die Freihaltung eines 60° Korridors je 180° Betrachtungswinkel nicht erkennbar ist. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet.

<u>Betroffene Ortslage (Gemeinde)</u>	<u>Betroffener 180° Korridor in Bezug auf die Ortslage</u>	<u>Betroffene Vorranggebiete</u>	<u>Zusätzliche Anlagenbestände, die zur Umzingelung beitragen</u>
Ellerdorf	Westlich Südlich	PR2_RDE_094 PR2_RDE_100 PR2_RDE_102	Nördlich PR2_RDE_094
Groß Buchwald	Östlich	PR2_RDE_106 PR2_RDE_118	
Loop	Östlich Südlich	PR2_RDE_114 PR2_RDE_117 PR2_RDE_130	
Gnutz	Westlich	PR2_RDE_125 PR2_RDE_132	
Gnutz	Südlich	PR2_RDE_136 PR2_RDE_140	
Aukrug	Östlich	PR2_RDE_145 PR2_RDE_153 PR2_RDE_160	
Bendorf	Nördlich	PR2_RDE_149	
Wasbek	Westlich	PR2_RDE_313 PR2_RDE_314	
Ehndorf	Westlich	PR2_RDE_314 PR2_RDE_316	

#### Kapitel 2.5.2.8 – Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen

Weite Teile des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind gemäß übersandter Daten-CD von diesem Abwägungskriterium betroffen. In den Datenblättern der Potenzialflächen im Planungsraum II ist die Betroffenheit des Kriteriums allerdings oftmals mit gering angegeben. Lediglich in unmittelbarer Nähe der Radarstation Brekendorf wird in den Datenblättern eine Betroffenheit angenommen (z. B. Potenzialfläche PR2\_RDE\_022). Die kartographische Darstellung des Kriteriums sollte entsprechend dahingehend überprüft werden, dass nur die Bereiche dargestellt werden, in denen eine tatsächliche Betroffenheit vorliegt.

#### Kapitel 2.5.2.11 – Belange des Denkmalschutzes

Bei dem Verfahren ist zu den Belangen des Denkmalschutzes vor allem der denkmalrechtliche Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen herauszuarbeiten.



Durch das Denkmalschutzgesetz ist nicht ausschließlich nur das Denkmal in seiner Substanz geschützt, sondern auch die Umgebung, in die das Denkmal ausstrahlt und die von ihm geprägt und beeinflusst wird. Geschützt sind dabei u. a. die Wirkung von Kulturdenkmälern in ihrer Umgebung und die optischen Bezüge zwischen den Kulturdenkmälern und der Umgebung. Durch Veränderungen soll es nicht zu Störungen des Erscheinungsbildes von Kulturdenkmälern und ihres landschaftlichen Zusammenhanges kommen, so dass ihre jeweilige besondere Wirkung geschmälert werden würde. Der Eindruck (u. a. Zeugnischarakter, Ausstrahlung und Dokumentationswirkung) von Kulturdenkmälern soll nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Daher ist es erforderlich, darauf zu achten, dass Kulturdenkmale nicht durch Maßnahmen in ihrer Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Die Achtung / der Respekt gegenüber den Werten, die die Kulturdenkmale verkörpern, muss erkennbar bleiben.

Stark vereinfacht ausgedrückt kann man sagen, dass mit dem Umgebungs- und Eindrucksschutz die Kulisse der Kulturdenkmale gemeint ist. Der Umgebungsbereich kann auf der Wahrnehmung von außen wie auch auf der Wahrnehmung vom Kulturdenkmal aus beruhen.

Pauschale Abstände würden dem denkmalrechtlichen Eindrucks- und Umgebungsschutz nicht gerecht werden, weil der Umfang des Umgebungsschutzes vom Einzelfall, dem konkreten Kulturdenkmal und seinen Denkmalwerten abhängig ist.

Hinweise zum Drittschutz: Bei den Prüfungen, Abwägungen und Entscheidungen zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern ist ggf. auch der Drittschutz zu berücksichtigen. Auf die aktuellen Gerichtsentscheidungen zum Drittschutz wird deshalb hingewiesen (der Eigentümer eines Kulturdenkmals muss jedenfalls dann berechtigt sein, die Genehmigung für ein benachbartes Bauvorhaben anzufechten, wenn dieses die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt; Erhaltungsinvestitionen sollen nicht entwertet werden).

Zu den konkreten Flächen: Die denkmalrechtliche Prüfung der Vorranggebiete Nr. 3, 9, 12 mittlere und westliche Fläche, 17, 37, 46, 55, 61 und 158 ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmälern entstehen würde.

Belange des Denkmalschutzes können im Einzelfall Vorrang vor der Errichtung von Windkraftanlagen haben, da diese auch an andere Stelle errichtet werden können (OVG Koblenz, Urteil v. 3.7.2002, Az.: 8 A 10228/02, nicht veröffentlicht). Der gesamte Kreis Rendsburg-Eckernförde gilt als mindestens ausreichend windhöflich, während die Kulturdenkmale ortsgebunden sind und ihre denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen können, wogegen die Windkraftanlagen nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind.

Die denkmalrechtlich problematischen Flächen bedürfen einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmälern erheblich reduziert werden.

U. a. ist die Halbinsel Schwansen als Historische Gutslandschaft zu bezeichnen. Relativ viele historische Güter sind denkmalgeschützt; rücken Windkraftanlagen zu dicht an diese heran, entstehen Konflikte mit dem Schutz der Kulturdenkmale. Die Halbinsel Schwansen eignet sich daher nur bedingt für Vorrangflächen für die Windenergie.

Bei den denkmalrechtlich problematischen Flächen Nr. 3, 9, 12 mittlere und westliche Fläche, 37, 46 soll im Zweifelsfall das Landesamt für Denkmalpflege als Obere Denkmalschutzbehörde und als Fachbehörde gehört werden.

Bei den denkmalrechtlich problematischen Flächen Nr. 17, 55, 61 und 158 soll im Zweifelsfall das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als Obere Denkmalschutzbehörde und als Fachbehörde gehört werden.

Alle dicht angrenzenden Flächen der umgebenden Nachbarkreise wurden vollständig überprüft; zu diesen bestehen entweder keine oder keine nennenswerten Bedenken.

Kapitel 2.5.2.13 – Netzkapazität

Die grundsätzliche Einbeziehung der regionalen Aufnahmekapazität in die Abwägungsentscheidung wird begrüßt. Das Abwägungskriterium ist in dem vorliegenden Entwurf allerdings noch nicht einbezogen worden. Ein entsprechendes Gutachten wird gemäß Kapitel 7 - Anhang, Nr. 2.1.7 erst im Laufe des weiteren Verfahrens vorliegen. Eine inhaltliche Bewertung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

#### Kapitel 2.5.2.14 – Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

Es gibt keine Überschneidungen der Windeignungsflächen mit den Hochwasserrisikokarten für Binnenhochwasser des Landes Schleswig – Holstein (HWRK HQ200).

#### Kapitel 2.5.2.15 – Naturparke

Dargestellt wird, dass es einzelfallbezogen möglich erscheint, Konzentrationszonen auch in Naturparken auszuweisen. Bei der vorliegenden Planung (Datenblätter) werden Naturparke und deren Zielsetzungen, zumindest im Planungsraum II, offensichtlich nicht berücksichtigt und in vollem Umfang in die potenziellen Vorranggebiete einbezogen.

#### Kapitel 2.5.2.16 – Charakteristische Landschaftsräume

Zum Zwischenbericht „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Schreiben vom 11.01.2016 Stellung genommen und Hinweise zur Methodik sowie den Analyseelementen gegeben, die im Abschlussbericht teilweise berücksichtigt wurden. Entgegen der damaligen Aufgabenstellung, die sich bereits aus dem Titel ergibt, und der Empfehlung des Gutachters, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, erfolgt im vorliegenden Entwurf lediglich die Aufnahme der Kernzone als Abwägungskriterium und somit kein grundsätzlicher Ausschluss von Vorranggebieten in den ermittelten charakteristischen Landschaftsräumen.

Da der Methodik zur Ermittlung der charakteristischen Landschaftsräume zwar einer landesweit einheitlichen Analyse zu Grunde liegt, eine örtliche Betrachtung der kulturräumliche und naturräumlichen Gegebenheiten allerdings nicht vorgenommen wurde, sollte dem Kriterium im Rahmen der Einzelflächenabwägung eine besondere Bedeutung zukommen. Die Bedeutung der charakteristischen Landschaftsräume wird zudem dadurch abgeschwächt, dass das Konfliktrisiko nur dann mit hoch bewertet wird, wenn die Potenzialfläche gleichzeitig als Naturparkfläche ausgewiesen ist (vgl. Kapitel 7 - Anhang, Nr. 5.2). Gleichzeitig werden Potenzialflächen innerhalb von Naturparken nur dann ausgeschlossen, wenn diese gleichzeitig innerhalb von Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume liegen. Dies führt dazu, dass im vorliegenden Entwurf zahlreiche Vorranggebiete ausgewiesen werden, die innerhalb eines Naturparks und am Rande von Kernbereichen des charakteristischen Landschaftsraums liegen (z.B. Flächen PR2\_RDE\_035, PR2\_RDE\_039, PR2\_RDE\_102, PR2\_RDE\_136). Eine örtliche Betrachtung der kulturräumliche und naturräumlichen Gegebenheiten in diesen Bereichen ist im Rahmen der Einzelflächenabwägung von besonderer Bedeutung.

Dem Tenor dieses Kapitels widerspricht das Fazit, Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume nicht mittels weichen Tabukriteriums von Windkraft freizuhalten, und wird ausschließlich mit der Anforderung, der Windkraft substanziellen Raum zu schaffen, begründet. Unberücksichtigt bleibt, dass gerade der Eingriff in das Landschaftsbild nicht durch Maßnahmen kompensierbar ist und historisch geprägte Kulturlandschaften durch Windkraftanlagen überprägt werden.

#### Kapitel 2.5.2.18 – Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsfläche für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersandte Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde.

#### Kapitel 2.5.2.22 Potenzielle Beeinträchtigungsbereich im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersandte Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien fasst dieses Abwägungskriterium mit dem in Kapitel 2.5.2.23 genannten nicht nachgewiesenen Rotmilanhorsten zusammen. Die in den jeweiligen Datenblättern aufgeführte „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“ widerspricht sich an etlichen Stellen in erheblichem Maße mit den übersendeten Daten. Für zahlreiche Vorranggebiete, die gemäß Daten-CD vollständig oder teilweise innerhalb der Abwägungskriterien liegen, wird in der „Bewertung der Abwägungskriterien im Detail“ allerdings sowohl unter Nr. 3.2.3 (Pot. Beeinträchtigungsgebiete mit bes. Bedeutung für Großvögel) als auch unter (3.2.5 Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)) ein geringes bzw. mittleres Konfliktrisiko aufgeführt. Die Bewertung der Abwägungskriterien ist entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Hinweis: Ein Widerspruch zwischen Daten-CD und Bewertung der Abwägungskriterien weisen folgende Vorranggebiete auf: PR2\_RDE\_025, PR2\_RDE\_034, PR2\_RDE\_035, PR2\_RDE\_039, PR2\_RDE\_042, PR2\_RDE\_046, PR2\_RDE\_051, PR2\_RDE\_055, PR2\_RDE\_057, PR2\_RDE\_060, PR2\_RDE\_061, PR2\_RDE\_074, PR2\_RDE\_094, PR2\_RDE\_100, PR2\_RDE\_136, PR2\_RDE\_140, PR2\_RDE\_147, PR2\_RDE\_159, PR2\_RDE\_160, PR2\_RDE\_314. Auf eine Anmerkung im Zuge der Einzelflächenbetrachtung wurde zur Vermeidung von Dopplungen verzichtet.

#### Kapitel 2.5.2.25 – Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde übersandte Daten-CD mit der Abgrenzung der Einzelkriterien enthält keine Informationen zu diesem Kriterium. Es ist damit nicht abschließend nachzuvollziehen, inwieweit das Kriterium bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt wurde.

#### Zwischen Kapitel 2.5.2.25 und Kapitel 2.5.2.26 – Moorkulisse, Maßnahmefläche Moore

Die Biodiversitätsstrategie sowie das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuell CO<sup>2</sup> emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO<sup>2</sup>-Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden. Im Kreisgespräch wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, bleibt aber weiter unberücksichtigt. Mit der Errichtung von Windparks ist davon auszugehen, dass im Bereich der WEA Wiedervernässungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Statik führen können und Wiedervernässungsmaßnahmen der Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer bedürfen. Hierzu müsste eine generelle Betrachtung erfolgen, da die Prüfung im Einzelfall sowohl Vorhabenträger als auch Behörden mit Gutachten zu Statik und Hydrogeologie unverhältnismäßig fordern würde.

#### Kapitel 2.7.2 – Schritt 2: Flächenstreichung oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität

Die Unterteilung von Abwägungskriterien in verschiedene Prioritäten ist grundlegend nachvollziehbar. Allerdings führt die vollständige Streichung von Potenzialflächen innerhalb einzelner Abwägungskriterien hoher Priorität (z.B. Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe, Wiesenvogelbrutgebiet mit hoher Bedeutung) dazu, dass diese Kriterien faktisch weiche Tabukriterien werden, da eine Überwindung des Kriteriums im Rahmen der Einzelfallabwägung nicht mehr möglich ist.

#### Kapitel 3.1– Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses

Die Anzahl der Vorranggebiete ist dahingehend anzupassen, dass im Kreis Rendsburg-Eckernförde drei planungsraumübergreifende Vorranggebiete PR2\_RDE\_161, PR3\_STE\_027, PR2\_SEG\_019 ausgewiesen sind, die in Teilen nicht in die Zählung aufgenommen wurden. Neben den insgesamt 71 Vorranggebieten die ganz oder teilweise im Kreis Rendsburg-Eckernförde lie-

gen, sind 8 Vorranggebiete im Kreis Plön und somit in der Summe 79 Vorranggebiete im Planungsraum II ausgewiesen.

### Kapitel 3.3 – Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen

Mit Verweis auf die Ausführungen zu Kapitel 3.1 sind nach Abzug der Vorranggebiete Repowering in der Summe 75 Vorranggebiete im Planungsraum II ausgewiesen.

### Kapitel 4 – Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)

Die grundsätzliche Intention des Repowering-Konzeptes, sowohl den Belangen der Altanlagenbetreibern als auch dem Landschafts- und Immissionsschutz Rechnung zu tragen, ist nachvollziehbar. Als Vorranggebiete für Repowering sollen vornehmlich Flächen ohne Anlagenbestand, mit geringem Konfliktrisiko und in räumlicher Nähe zu Anlagenbestand außerhalb von Vorranggebieten ausgewiesen werden (vgl. Kapitel 4.5). Zur Definition der räumlichen Nähe finden sich keine weiteren Erläuterungen.

Einzelne Vorranggebiete für Repowering (z. B. PR2\_RDE\_118) weisen einen Abstand von über 15 km zum nächstgelegenen größeren Anlagenbestand außerhalb von vorgesehenen Vorranggebieten auf. Aufgrund dieser großen Abstände ist im unmittelbaren räumlichen Einwirkungsbereich von 2.250 m (15-fache Anlagenhöhe der Referenzanlage gemäß Maßgabe bei der Bewertung von Umfassungswirkung, Riegelbildung) um das geplante Vorranggebiet für Repowering nicht von einer Entlastung, sondern von einer nicht unerheblichen Mehrbelastung des Landschaftsbildes auszugehen.

### Kapitel 4.6 – Erforderliche Umsetzungsschritte

Zur Realisierung des Repowering-Konzeptes ist gemäß den Ausführungen in Kapitel 4.6 die Änderung des Landesplanungsgesetzes nötig, die eine an Bedingungen und Befristungen geknüpfte Vorranggebietsausweisung ermöglicht. Da die Landesplanungsbehörde als Planaufsteller keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, wäre eine entsprechende Änderung des Landesplanungsgesetzes möglichst frühzeitig, mindestens aber vor der letztmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange, durch den Landtag zu beschließen. Sofern durch das aktuelle Raumordnungsgesetz (ROG) bereits entsprechende Möglichkeiten zur Festsetzung von Bedingungen und Befristungen bestehen, sind die Ausführungen des Kapitels 4.6 entsprechend anzupassen.

### Anhang: Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung

Die Bewertung des Konfliktrisikos erfolgt in der Regel durch eine prozentuale Ermittlung der Vorranggebietsanteile, die innerhalb der Gebietskulisse der einzelnen Abwägungskriterien liegen. Dieses Vorgehen ist zur Bewertung des tatsächlichen Konfliktrisikos allerdings nur bedingt geeignet, da die Größen der Fläche im Zuge der Ermittlung von Betroffenheitsanteilen außer Acht gelassen werden. Dies kann dazu führen, dass das Konfliktrisiko eines großen Vorranggebiets, welches nur anteilig innerhalb eines Abwägungskriteriums liegt, mit einem geringeren Konfliktrisiko bewertet wird als ein kleines Vorranggebiet, welches vollständig innerhalb des jeweiligen Abwägungskriteriums liegt. Da das tatsächliche Konfliktrisiko allerdings weniger vom Flächenanteil als vielmehr von der tatsächlichen Flächengröße abhängig ist, sollte dieser Aspekt in die Konfliktrisikobewertung einfließen.

## **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans**

### **Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010**

In Nummer 3 sollte im letzten Teil durch Ergänzung klargestellt werden, dass lediglich die Errichtung von Windkraftanlagen auf den in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebieten zu konzentrieren ist, die nicht unter Nummer 10, Absatz 2, fallen.

Nummer 4 ist als Grundsatz der Raumordnung formuliert und bildet somit lediglich Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten Repowering ist die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen durch den Abbau von Altanlagen außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete. Um diese Bestrebung bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans zu verdeutlichen und eine regelmäßiges Abweichen zu vermeiden, sollte Nummer 4 als Ziel der Raumordnung formuliert werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu Nummer 4 der Zusatz Z als Kennzeichnung für Ziele der Raumordnung und nicht wie im Textteil der Zusatz G als Kennzeichnung für Grundsätze der Raumordnung angegeben ist. Zudem wird davon ausgegangen, dass § 5 Absatz 4 LaPlaG (Einleitung des Aufstellungsverfahrens durch Bekanntmachung im Amtsblatt) nicht als Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Repowering gemeint ist.

In der Begründung zu Nummer 5 sollte im letzten Satz klarstellend ergänzt werden, dass von einem räumlichen Zusammenhang ausgegangen wird: *„[...] wenn die Kleinflächen in maximal 400 m Entfernung zur großen Fläche stehen.“*

Gegen die Inhalte der Nummer 7 bestehen aus fachlicher Sicht Bedenken. Eine Bevorzugung von ehemaligen Eignungsgebieten und Repowering-Maßnahmen aus den unwirksamen Teilfortschreibungen der Regionalpläne 2012 widerspricht dem Anspruch an eine nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzte Gebietskulisse und einer aus nachvollziehbaren Sachgründungen erfolgte Abwägung. Weder in der Begründung zum Textteil noch im gesamträumlichen Plankonzept ist dargelegt, in welcher Weise eine Bevorzugung der ehemaligen Eignungsgebiete und Repowering-Maßnahmen erfolgt. Zudem ist bereits im gesamträumlichen Plankonzept in Kapitel 4.1 richtigerweise dargelegt, dass: *„die Rechtsprechung bestätigt, dass das berechtigte öffentliche Ziel, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, nicht erreicht werden kann, wenn die Flächenauswahl anhand der vorhandenen WKA erfolgt.“*

**Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010**

**Kapitel 3.5.1 – Hochwasserschutz Binnenland und Küste**

Die Abbildung 17 in Kapitel 3.5.1 stellt fälschlicherweise die Flächenkulisse der Geotope und Geotop-Potenzialflächen in Schleswig-Holstein und nicht die Flächenkulisse der Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz und der Landesschutz- und Regionaldeiche dar.

Im Weiteren wird aufgrund der Konkretisierung der Planaussagen auf die Stellungnahme zum Umweltbericht zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) verwiesen.

## **Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II**

### **Textteil zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum II (Sachthema Windenergie)**

Gemäß Kapitel 5.7.2 Nummer 1 dient die Ausweisung von Vorranggebieten Repowering der stärkeren räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. Die im Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgewiesenen Vorranggebiete Repowering befinden sich teilweise deutlich abgesetzt von weiteren im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebieten. Diese Gebiete sollen in Teilen zwar dazu dienen, die bestehenden Anlagen außerhalb von Vorranggebieten in räumlicher Nähe zu repowern, eine Verpflichtung zum Abbau der Anlagen in räumlicher Nähe besteht allerdings nicht, so dass es gemäß jetzigem Konzept möglich ist, dass auch Altanlagen aus weiterer Entfernung auf diesen Gebieten repowert werden.

Da die bestehenden Windkraftanlagen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die außerhalb von Vorranggebieten liegen, in der Regel Windparks mit mehreren Anlagen darstellen, ist zudem zu erwarten, dass keine Windkraftanlagen in Einzellagen für eine Repowering abgebaut werden. Das Ziel einer „*räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen*“ ist dementsprechend kritisch zu hinterfragen.

Der Begriff der „Kleinanlagen“ in Kapitel 5.7.2 Nummer 4 sollte definiert werden. Dazu sollte die in Nummer 10 des Textteils zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 genannte Definition von Kleinanlagen aufgegriffen werden.

Der Begriff des „räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraums“ in Kapitel 5.7.2 Nummer 8 sollte definiert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die bislang lediglich als Grundsatz der Raumordnung aufgenommen Ausführungen unter Nummer 8 zur Sicherstellung des Planungsziels einer räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen als Ziel der Raumordnung festgesetzt werden sollten.

In Kapitel 5.7.3 Nummer 1 ist fälschlicherweise auch die Potenzialfläche PR2\_RDE\_315 als Vorranggebiet genannt. Die Fläche ist im Rahmen der Abwägung nicht als Vorranggebiet übernommen worden und somit zu streichen.

## Umweltbericht zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

### Kapitel 3.1 – Voraussichtliche Wirkfaktoren der Windenergiebereiche

Redaktioneller Hinweis zum zweiten Absatz: Öffentliche und private Belange sind bei der Regionalplanung nur soweit zu berücksichtigen ~~sind~~

### Kapitel 3.3 – Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Zu Tabelle 5 – Schutzbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP: Es fehlt die Berücksichtigung der Moorkulisse und der Maßnahmenflächen Moore.

Die Biodiversitätsstrategie sowie das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuell CO<sup>2</sup> emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO<sup>2</sup>-Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden. Im Kreisgespräch wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, bleibt aber weiter unberücksichtigt. Mit der Errichtung Windparks ist davon auszugehen, dass im Bereich der WEA Wiedervernässungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Statik führen können. Wiedervernässungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer. Mit der Errichtung von WEA ergibt sich somit ein Konflikt bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Moorrenaturierung und steht damit diametral zum Ziel des Klimaschutzes.

### Kapitel 4.3.1 – Europäische Schutzgebiete

Die zu berücksichtigenden Natura 2000-Schutzgebiete im Planungsraum II sind ausweislich der Tabellen 8 und 9 auf für Fledermausschutz relevante FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete beschränkt. Der Auswahlprozess ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. Verb. m. § 34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte eine Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Eine Auswahl wie vorstehend beschrieben kann nur im Rahmen der Prüfung erfolgen. Zur Feststellung in Kap. 6.3.1, durch Berücksichtigung des 300m Abstandes führte die Errichtung von WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, fehlt eine Begründung, wie diese Feststellung getroffen wurde.

### Kapitel 4.3.3.2 – Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz

Es wird auf die Ausführungen des Landschaftsrahmenplans (MUNF 2000) für den Planungsraum III verwiesen. Der Landschaftsrahmenplan wird aktuell fortgeschrieben.

Erwähnt wird die Ausweisung von Wiesenvogel-Brutgebieten, um eine Verschlechterung der Lebensraumsituation verhindern. Planerisch gewichtet werden die Wiesenvogel-Brutgebiete jedoch lediglich als Abwägungskriterium.

### Kapitel 4.3.5 - Biotopschutz

Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen mit weniger als 20 ha soll vorhabenbezogen geprüft werden. Zu berücksichtigen wäre, dass bei einer Prüfung erst auf Ebene der Genehmigungsplanung durch betroffene gesetzlich geschützte Biotope die erforderliche Mindestgröße zuvor ausgewiesener Vorranggebiete unterschritten werden könnte (Restflächen, Flächen mit Raum für < 3 WEA).

### Kapitel 4.7.1.2 – Naturparke

Ausgeführt wird, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA vielfach nicht mit Charakter und Zielsetzung der Naturparke vereinbar sei. Bei der vorliegenden Planung (Datenblätter) werden Naturparke jedoch, zumindest im Planungsraum II, offensichtlich nicht berücksichtigt und in vollem Umfang in die potenziellen Vorranggebiete einbezogen.

### Kapitel 5 – Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Plan



Die Aussage, Vorranggebiete stellen bezüglich der betrachteten Tabukriterien konfliktfreie Räume dar, sollte klargestellt werden.

#### Kapitel 6.1.5.2 – Teilaspekt Artenschutz

Für Fledermäuse beschränkt sich die Betrachtung bezüglich artenschutzrechtlicher Relevanz auf die Kollisionswirkung bzw. das Barotrauma. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen (!) Population durch Scheuchwirkung und Beseitigung von Habitaten bleibt unberücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

#### Kapitel 6.1.6 – Boden/Fläche und Wasser

Die zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen zu Bodenkunde, Geotopen und Geologie lassen derzeit keine detaillierteren Aussagen zum Bodenschutz zu.

Erst mit Vorlage konkreter Standortplanungen können Aussagen gemacht werden, ob und in welchem Umfang Bereiche mit schützenswerten Böden, Geotopen o.ä. betroffen sind und Überschneidungen mit Kriterien der unteren Naturschutzbehörden bestehen.

Hieraus sind dann die notwendigen Auflagen/Bedingungen bei der Standortwahl, der Zufahrt- und Wartungstrassenführung und den zur Verfügung stehenden Baustelleneinrichtungs- und Betriebsflächen abzuleiten.

#### Kapitel 6.1.7 - Klima und Luft

Bei Inanspruchnahme von Moorflächen oder angrenzenden Flächen durch die Errichtung von WEA sind Maßnahmen zur Moorrenaturierung (in der Regel Wiedervernässung) u. U. nicht mehr möglich. Dies führt zu einer fortgesetzten Degradation der betroffenen Moorflächen, damit einhergehend fortgesetzte CO<sup>2</sup> Emissionen.

#### Kapitel 11 – Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Die bestehenden Monitoringprogramme des LLUR/LKN beschränken sich auf Schutzgebiete. Eine Verpflichtung zum Monitoring sollte auch für die Ebene der Genehmigungsplanung festgeschrieben werden (Ergänzung des Windkrafterlasses).

**Anlage 1 zum Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II (FFH-Vorprüfungen)**

**Jeweils zum Kapitel 2.3 - Potentielle Auswirkungen der Windpotentialflächen / vorgeschlagenen Windvorrangflächen**

Die Aussage, aufgrund der Entfernung von über 300 m zu den Grenzen des SPA könnten baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, korreliert nicht mit den in 2.4.1 aufgelisteten zu prüfenden kritischen Distanzen.

FFH-Gebiete sind als weiches Tabukriterium eingestuft, Vorprüfungen wurden jedoch ausschließlich für EU-Vogelschutzgebiete durchgeführt. Für Pläne oder Projekte ist nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. Verb. m. § 34 BNatSchG eine Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Die Gewichtung in der landesplanerischen Abwägung ist folglich unerheblich.

## Karte zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Im Folgenden erfolgt eine gebietsspezifische Stellungnahme im Hinblick auf die Plausibilität der Gebietsausweisung und -abgrenzung:

### **PR2\_RDE\_001:**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Dörphof hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Das FFH Gebiet DE 1425-301 „Karlsburger Holz“ wurde nicht berücksichtigt. Der Puffer von knapp 300 m wird als nicht ausreichend erachtet, um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auszuschließen. Eine Vorprüfung ist erforderlich (fehlt in den Planunterlagen). Der Naturpark wurde nicht berücksichtigt und widerspricht hiermit dem gesamtäumlichen Planungskonzept des LEP. Die Abwägungsentscheidung wird damit begründet, dass bei Berücksichtigung von Naturparks die Abstände zur Wohnbebauung nicht gehalten werden können.

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für die Erholung ausgewiesen.

Artenschutzfachlich sind Konflikte zu erwarten. Für das Waldgebiet Karlsburger Holz liegen Brutnachweise für Uhu und Wespenbussard vor, generell muss für die Halbinsel Schwansen ein Vorrang für Vogelzug aufgrund der Verbundfunktion zwischen Schlei und Ostseeküste kritisch geprüft werden. Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE 1425-301 „Karlsburger Holz“ ist es u. a., Höhlenbäume sowie den historischen Waldbestand von Eichen und Buchen zu erhalten, der Managementplan (MaP) sieht die Entwicklung von Altholzinseln vor. Diese Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für Seeadler. Revierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt und zeugen sowohl von dichtem Seeadlerbesatz als auch von einer besonderen Habitateignung. Hierzu gehören verbindend auch Schlei, Ostsee und die zahlreichen Seen. In 3 km Entfernung liegt das NSG Schwansener See.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Schwarzbek / III des WBV Schwansener See (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_003**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Thumbby hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamtäumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die südlich des FFH-Gebietes Karlsburger Holz gelegene Fläche (Vorprüfung fehlt) wird durch Knicks und prägnante Baumreihen zerteilt, zentral befindet sich ein Kleingewässer. Das geplante Vorranggebiet liegt zudem in einem Komplex von Kleingewässern. Aufgrund der Habitategnung für Fledermäuse (hier insbesondere Vernetzungsfunktion) ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Auch liegt die Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich für den Seeadler, Beobachtungen von Horstbäumen und Schlafplätzen wurden gemeldet.

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für die Erholung ausgewiesen.

## **PR2\_RDE\_007**

### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Waabs hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der nördliche Bereich der Fläche liegt im Biotopverbundsystem entlang der Schwastrumer Au.

In der Fläche befinden sich südlich Stillgewässer. Der Abstand zum südwestlichen Waldstück beträgt an der schmalsten Stelle weniger als 100 m. Aufgrund des Reliefs der Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

## **PR2\_RDE\_009**

### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die teilweise betroffene Gemeinde Loose hat sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen. Die hauptsächlich betroffene Gemeinde Rieseby hat im Rahmen dieses Schreibens keine Stellung genommen.

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamtäumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der Biotopverbund verläuft im nördlichen Teil durch die Fläche und liegt innerhalb des Naturparks Schlei.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Der östlich befindliche Flächenkomplex hat neben der Renaturierung von Hochmoor den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel. Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.

Das nördlich liegende Kollholz ist von großer Bedeutung für Seeadler im Raum Schwansen. Revierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt. Weiter liegen Meldungen zu Kranichvorkommen vor.

Unmittelbar angrenzend befindet sich ein großflächiges Ökokonto mit dem Ziel der Habitataufwertung zum Wiesenvogelbrutgebiet. Dies steht diametral zu erforderlichen Vergrümmungsmaßnahmen in einem Windpark. Artenschutzkonflikte sind somit vorhersehbar zu erwarten und können wegen der unmittelbar angrenzenden gezielten Habitataufwertung nicht durch Maßnahmen vermindert oder vermieden werden. In 200 m Entfernung zum vorgeschlagenen Vorranggebiet wurde die

Wiesenweihe nachgewiesen (Rote Liste SH, stark gefährdet), wie vorstehend sind keine geeigneten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen möglich.

## **PR2\_RDE\_012**

### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Loose und Waabs haben sich mit Schreiben des Amtes Schlei-Ostsee vom 31.05.2016 gegen die Ausweisung der nordöstlichen Teilfläche, für eine reduzierte Ausweisung der mittleren Teilfläche und für eine Ausweisung der südwestlichen Teilfläche ausgesprochen.

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der mittleren und westlichen Teilfläche eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Zudem liegt sie in unmittelbarer Nähe des LSG Schwansener Ostseeküste. Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und so das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Vogelzug besitzt, da viele Wasservögel Schleswig-Holstein im Bereich von der Eckernförder Bucht zur Husumer Bucht und zum Eiderästuar queren.

Für die Großvogelart Seeadler liegt die Fläche sowohl im potenziellen Beeinträchtigungsbereich als auch im Prüfbereich - ein Horst wurde innerhalb des 3 km Radius kartiert.

Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.

Im Großen Moor bei Rußland wurde ein Rotmilanpaar gesichtet. Das Moor ist eines der wenigen intakten Hochmoore in Schwansen mit charakteristischem Arteninventar. In den letzten Monaten wurden hier an einer Stelle bis zu 17 Seeadler gezählt.

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft und weist in der Nähe bereits bestehende Erholungsinfrastruktur auf.

Die östliche Teilfläche liegt teilweise innerhalb der Moorkulisse.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Ie, Kobek / 1, Ie2, Ie2.1, Ie7, Ritenrade / VI und VIc des WBV Kohbek-Waabs (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Ie2.1, Ie2, Ie2.2, Ie2.3, Ie6, Ritenrade / VI und VIc1 des WBV Kohbek-Waabs (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

## **PR2\_RDE\_017**

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die Avifauna besitzt. Inner-

halb von 3 km Abstand zur Fläche befindet sich ein Seeadler-Horst. Zudem sind Kartierungen von Kranich, Rohrweihe und Rotmilan bekannt.

Eine FFH Vorprüfung für das östlich liegende FFH Gebiet Stohl ist durchzuführen. Innerhalb dieses Gebietes sind Vorkommen von Uhus und Schleiereule zu verzeichnen.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks), Kleingewässer und Feldgehölzen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausaktivitäten ausgegangen werden.

Die Vorrangfläche ist als historische Kulturlandschaft eingestuft und liegt teilweise in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Im südlichen Teil sind Flächen der Moorkulisse ausgewiesen (entlang der Lasbek).

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Laßbek / VI des WBV Schwedeneck (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer VI.1 des WBV Schwedeneck (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_025**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die überwiegende Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der westliche Teil liegt zudem innerhalb eines Geotops.

Der südwestliche Bereich dieser Vorrangfläche liegt innerhalb des Naturparks Hüttener Berge.

Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die Avifauna besitzt.

Unmittelbar nordwestlich angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Dänischer Wohld.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausaktivitäten ausgegangen werden.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Harzhof / X des WBV Am Noor (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Harzhof / X, Wiesengraben / Xj und Vorfluter Hohenlieth / Xla des WBV Kohbek-Waabs (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_033**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Felm und Tüttendorf haben mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Tüttendorf hingewiesen. Die dort skizzierten Entwicklungsflächen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Wulfshagener Au verläuft als Teil des Biotopverbundsystems durch das vorgeschlagene Vorranggebiet und teilt den östlichen Bereich räumlich ab. Damit ergibt sich auf dieser Seite nur noch ein schmaler Streifen, teils unter 65 m Breite.

Diese Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Felmer Au / II des WBV Felmer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Felmer Au / II und II e 4 des WBV Felmer Au (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_034**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Die ebenfalls betroffenen Gemeinden Lindau und Neudorf-Bornstein haben mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Die betroffene Gemeinde Neudorf-Bornstein hat zudem mit Schreiben vom 27.06.2016 mitgeteilt, dass sich die Gemeinde am 12.05.2016 gegen die Ausweisung von Vorranggebieten im Gemeindegebiet ausgesprochen hat.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Hüttener Berge sowie innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der nördliche Teil der vorgeschlagenen Fläche wird durch einen Streifen des Biotopverbundes (Gewässerverlauf) abgetrennt. Hier liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Bruchwald, Feuchtwiese), so dass der nördliche Ausläufer insgesamt ungeeignet erscheint.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 10 / 10 des WBV Gettorfer-Lindauer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_035**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Im nordwestlichen Bereich der Vorrangfläche befinden sich verstärkt gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze.

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Kluvensieker Holz“ von 1.000 m wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich.

Östlich der Fläche sind verstärkt Fledermausvorkommen und Uhus kartiert worden. Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 5 / 5 des WBV Gettorfer-Lindauer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_036**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 keine Stellung zu der Fläche genommen, da diese in der mit Stand 17.03.2016 veröffentlichten Karte der Landesplanungsbehörde nicht als Abwägungsbereich gekennzeichnet war.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Flächen liegen im Naturpark Hüttener Berge und laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Kluvensieker Holz“ von unter 1.000 m wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich.

Im südlich angrenzenden Sehestedter Holz sind zahlreiche Parzellen als Naturwald ausgewiesen worden, mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist aufgrund der besonderen Habitateignung für Fledermäuse zu rechnen.

#### **PR2\_RDE\_037**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Tüttendorf hat mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Tüttendorf hingewiesen. Die dort skizzierten Entwicklungsflächen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde (vgl. Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11). Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft. Die umgebenden Wälder weisen alten Baumbestand auf, aufgrund seiner Habitateignung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

#### **PR2\_RDE\_038**



#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Owschlag hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die teilweise Ausweisung der Fläche ausgesprochen. Der Hinweis auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Owschlag wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Mit dem Mühlenbach verläuft das Biotopverbundsystem raumgreifend durch das Vorranggebiet, ergänzt um mehrere Vertragsnaturschutzflächen. Die gesamte Fläche wird von einem engmaschigen Knicknetz durchzogen (hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope).

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1623-306 „Owschlager See“ beträgt weniger als 500 m und liegt somit im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (500 m) von Bekassine, Wachtelkönig, Kranich und Großem Brachvogel. Um eine Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes auszuschließen, ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge, innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und zudem in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet aufweist. Etwa 1.000 m südlich der Vorrangfläche befindet sich ein großes Wiesenvogelbrutgebiet.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Mühlenau / E und E 3c des WBV Obere Sorge (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft E 3c und E 3c1 des WBV Obere Sorge (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_039**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Sehestedt hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 für die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

An der Westseite des Gebietes verläuft das Biotopverbundsystem.

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Durch die räumliche Nähe zum FFH Gebiet Wittensee und angrenzende Niederungen als auch zum Landschaftsschutzgebiet Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge ist ein hohes Konfliktrisiko bezüglich Wiesenvögel, Großvögel und Fledermäuse zu erwarten. Horstbäume relevanter Großvogelarten sind innerhalb des 3 km Radius nachgewiesen worden. Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angegeben.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung, konkret weithin sichtbar auf einem Höhenrücken am Rand des Wittensees.

### **PR2\_RDE\_040**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Neuwittenbek und Tüttendorf haben mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und ins-

besondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Neuwittenbek hingewiesen. Die dort skizzierten Entwicklungsflächen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Im westlichen Ausläufer der Vorrangfläche ist eine besonders hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen zu verzeichnen. Neben einem dichten Knicknetz, darunter naturschutzfachlich hochwertige Redder, verläuft ein Teil des Biotopverbundsystems durch diesen Bereich der Vorrangfläche, außerdem sind Bereiche als Moorkulisse ausgewiesen, sodass hier kaum Raum für Windkraftanlagen verbleibt.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Hauptvorfluter Warleberg / VII und Vorfluter Warleberg, Warleberger Mühle / VII h des WBV Schinkel-Warleberg (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohten Gewässer Vorfluter Warleberg / VII d und Hauptvorfluter Warleberg / VII des WBV Schinkel-Warleberg (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Vorfluter Warleberg / VII d2, Hauptvorfluter Warleberg / VII, Vorfluter Warleberg, Warleberger Mühle VII i, Vorfluter Warleberg VII I und Vorfluter Warleberg / VII k des WBV Schinkel-Warleberg (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

## **PR2\_RDE\_042**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Holtsee weist für den Bereich „Eiderhufe“ ein Sondergebiet „Gastronomie und Beherbergungsbetrieb“ aus, auf das im Rahmen der Abwägung bereits Bezug genommen wird. Gemäß vorliegendem Entwurf ist für den Bereich „Eiderhufe“ allerdings lediglich ein 400 m Vorsorgeabstand als weiches Tabukriterium angesetzt worden. Gemäß gesamträumlichem Plankonzept sollen: *„alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktion erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind“* einen weitergehenden Schutzstatus genießen und somit ein 800 m Vorsorgeabstand zugrunde gelegt werden. Ob das durch eine verbindliche Bauleitplanung festgesetzte Sondergebiet eine Erholungsfunktion erfüllt und somit ein 800 m Vorsorgeabstand zugrunde gelegt werden muss, sollte vertiefend geprüft werden. Gegebenenfalls ist ein 800 m Vorsorgeabstand als weiches Tabukriterium zu ergänzen, sodass eine Abwägung für diesen Bereich entfallen würde.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Holtsee hat sich mit Schreiben des Amtes Hüttener Berge vom 30.05.2016 gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

Die ebenfalls betroffenen Gemeinden Lindau hat mit Schreiben des Amtes Dänischer Wohld vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der nördliche Bereich befindet sich im Naturpark Hüttener Berge. Entlang der Lindauer Mühlenau verläuft das Biotopverbundsystem.

Der Abstand zum FFH Gebiet Kluvensieker Holz wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung wird als notwendig erachtet. In dem FFH Gebiet befinden sich Naturwaldflächen zwischen 1 bis 20 ha.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Alte Eider/Lindauer Mühlenau / 1 und Graben 6 / 6 des WBV Gettorfer-Lindauer Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_046**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmalen entstehen würde. (vgl. Stellungnahme zum gesamtträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11) Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Nördlich der Vorrangfläche befindet sich in 1.100 m das FFH Gebiet DE 1625-301 Kluvensieker Holz. Das Kluvensieker Holz ist als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Naturraum Dänischer Wohld von Bedeutung. Auch unmittelbar in der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Feldgehölze, aufgrund der Habitatstruktur sind Artenschutzkonflikte zu erwarten.

Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angegeben.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

#### **PR2\_RDE\_051**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Mit dem nahe gelegenen Waldstück verbundenen Knickstrukturen lassen für den nördlichen Teil Artenschutzkonflikte (Fledermäuse) erwarten, die auf Genehmigungsebene zu dauerhaften Abschaltvorgaben führen können.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Kützmühlen-Graben / 2.3 des WBV Bredenbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Kützmühlen-Graben / 2.3 des WBV Bredenbek (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_055**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird durch Nachweise in unmittelbarer Umgebung für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu bestätigt.

Nördlich sind Vorkommen der Teichfledermaus bekannt, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat. Südlich gibt es Winter-Rastplätze von Singschwan und Zwergschwan

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Melsdorfer Au / II des WBV Melsdorfer Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Dorfgraben / II b des WBV Melsdorfer Au (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_057**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Mit Schreiben vom 22.01.2016 wurde eine Ausnahme von der Unzulässigkeit nach § 18a LaPlaG für den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Quarnbek erteilt. Der realisierte Standort der westlichen Anlage befindet sich am Rande des im Entwurf dargestellten Vorranggebietes. Die überstrichene Rotorfläche liegt nur zur Hälfte außerhalb dieses Vorranggebietes. Zwischen Rand der überstrichenen Rotorfläche und von der Landesplanungsbehörde abgegrenzten Ortslage beträgt der Abstand lediglich ca. 750 m, zur nächstgelegenen Häuserkante ca. 785 m. Damit widerspricht der Anlagenstandort dem weichen Tabukriterium des 800 m Abstandes zur Ortslage.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

In der Umgebung des bestehenden Windparks gibt es Großvogelnachweise für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu sowie Nachweise für Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen. In der Vorrangfläche liegen Winter-Rastplätze des Singschwans und Zwergschwans.

#### **PR2\_RDE\_060**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche befindet sich im Naturpark Westensee, mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks, Feldgehölze).

Für die Groß- und Greifvogelart Seeadler, Rotmilan und Uhu liegt die Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und im Prüfbereich. Im Bruxer Holz sind Vorkommen des Kranichs bekannt. Westlich der Vorrangfläche liegen Winter-Rastplätze von Sing- und Zwergschwan, welche seit mindestens 10 Jahren bekannt sind. Auch sind Fledermausvorkommen kartiert worden.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Bredenbek / 2 des WBV Bredenbek (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Bredenbek / 2 und Rohrleitung 2.12.2 des WBV Bredenbek (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_061**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Im Datenblatt zur Abwägung wird unter dem Punkt Realnutzung auf eine bestehende Windkraftanlage hingewiesen. In der unmittelbaren Nähe zum geplanten Vorranggebiet befinden sich allerdings keine Bestandsanlagen.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Haßmoor hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 26.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich grundsätzlich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die denkmalrechtliche Prüfung des Vorranggebietes ergab, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung von Kulturdenkmälern entstehen würde (vgl. Stellungnahme zum gesamtträumlichen Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11). Die Fläche bedarf einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmälern erheblich reduziert werden.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche befindet sich im Naturpark Westensee. Die nördliche Teilfläche grenzt unmittelbar an das LSG. Innerhalb der Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Kronsburger Graben / 3.4 des WBV Bredenbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_062**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Der Ortsteil Ohe weist durch die Nähe zur diversen Hochspannungsfreileitungen, der BAB 7 sowie den Bahnlinien Rendsburg-Kiel und Rendsburg-Neumünster bereits eine hohe Vorbelastung mit raumwirksamer Infrastruktur auf. Dieser Aspekt sollte als Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Schülldorf hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 09.05.2016 und 26.08.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Flächen befinden sich im Naturpark Westensee.

Die beiden Flächen werden von einem dichten Knicknetz, tw. als Redder, durchzogen. In der nördlichen Teilfläche liegen Bereiche der Moorkulisse.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

### **PR2\_RDE\_067**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Der Ortsteil Ohe weist durch die Nähe zur diversen Hochspannungsfreileitungen, der BAB 7 sowie den Bahnlinien Rendsburg-Kiel und Rendsburg-Neumünster bereits eine hohe Vorbelastung mit

raumwirksamer Infrastruktur auf. Dieser Aspekt sollte als Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Schülldorf hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 09.05.2016 und 26.08.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Südlich liegt in ca. 4 km Entfernung das FFH-Gebiet Wehrau Mühlenau. Die Fläche wird von einem Knicknetz durchzogen, überwiegend naturschutzfachlich hochwertige Redder mit hoher Habitateignung für Fledermäuse.

Flugaktivitäten von Seeadler und Uhu wurden gemeldet.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Graben 61 / Ie, Drän 62 / Ie1, Drän 60 / If1 und Drän 59 / If des WBV Linnbek (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_068**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Der Ortsteil Ohe weist durch die Nähe zur diversen Hochspannungsfreileitungen, der BAB 7 sowie den Bahnlinien Rendsburg-Kiel und Rendsburg-Neumünster bereits eine hohe Vorbelastung mit raumwirksamer Infrastruktur auf. Dieser Aspekt sollte als Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Schülldorf hat mit Schreiben des Amtes Eiderkanal vom 09.05.2016 und 26.08.2016 verschieden Anregungen und Hinweise gegeben und sich gegen die Ausweisung der Fläche ausgesprochen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Linnbek verläuft das Biotopverbundsystem. Der Abstand zum FFH- Gebiet Wehrau-Mühlenau beträgt weniger als 500 m, sodass eine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist, da für Wiesenvögel und Großvögel ein Konfliktrisiko besteht.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Graben 57 / Ig, Graben 53 / I h, Linnbek / I und Haßmoor-Graben / VII. des WBV Linnbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Drän 24 / li des WBV Linnbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Drän 58 / Ig1, Drän 52 / VII a und Drän 23 / lj des WBV Linnbek (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_072**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Nübbel hat mit Mail des Amtes Fockbek vom 18.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der westlichen Grenze am Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Der Abstand zum FFH-Gebiet Gehege Osterhamm-Elsdorf wird aufgrund der ausgewiesenen Arten Schwarzstorch und Wiesenvögel als zu gering erachtet. eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich.

Da der Nord-Ostsee-Kanal als Hauptzugweg für Wasservögel fungiert, ist ein hohes Konfliktrisiko für Zug- und Rastvögel zu erwarten.

Hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (arten- und strukturreiches Wertgrünland, Kleingewässer, dichtes Knicknetz) mit besonderer Habitataignung für Fledermäuse.

Der vergleichsweise hohe Anteil an Grünland, welches kleinflächig geschützt, den gesetzlichen Schutz des arten- und strukturreichem Grünland aufweist, mit eingestreuten Kleingewässern und Gräben sowie ein überwiegend dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop) sind als hochwertige Jagdgebiete von Fledermäusen einzustufen. Zudem liegen die Vorrangflächen in einem unzerschnittenen Raum, der aufgrund der vorhandenen Naturlandschaft gute Bedingungen für das Rotwild bietet.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer 100400, 100402, 100200, 100401, 100300, 100301, 100608 und 100601 des SV Rendsburg rechtes Ufer (blaue Linien). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer 100200 des SV Rendsburg rechtes Ufer (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 7,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_074**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Die Gemeinde Flintbek sieht eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung unter anderem im Bereich Saalbeek vor. Die im gemeinsamen Planungsgespräch mit Vertretern der Landesplanungsbehörde am 28.03.2017 vorgelegte Flächenentwicklung weist einen ausreichenden Abstand zum vorgesehenen Vorranggebiet auf.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Neben vorhandenen Knicks wird die Eignung der Fläche durch bereits geplante Renaturierungsmaßnahmen der angrenzenden Moore eingeschränkt. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz. Ein Teil der Vorrangfläche ist als Moorkulisse ausgewiesen, so dass auch von einer Verbundfunktion zwischen den Mooren Fehltmoor und Kleinflintbeker Moor und damit verbundenen Artenschutzkonflikten auszugehen ist.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B des WBV Kleinflintbek (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B des WBV Kleinflintbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_075**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Die Gemeinde Hamdorf stellt zurzeit die Innenbereichssatzung Nr. 1 auf. Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde erfolgte erstmalig mit Schreiben vom 04.08.2016. Die dort gegenständlichen Flächen weisen in Teilen einen Abstand von weniger als 800 m zum geplanten Vorranggebiet auf.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Innerhalb dieser Vorrangfläche ist ein besonders dichtes Knicknetz vorhanden. Aufgrund der Lage zu potenziellen Nahrungshabitaten und Nähe zum Horstplatz im Gehege Mittelhamm liegt die Fläche im Prüf- und potenziellen Beeinträchtigungsbereich von Großvögeln.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer 120800, 120802 und 120804 des SV Broksbarger Koog (blaue Linien). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer 120801 und 120804 des SV Broksbarger Koog (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_080**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche ist mit über 50 % Bestandteil der Moorkulisse. Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen sind durch die besondere Habitategung des 600 m entfernten Naturschutzgebietes Bokelholmer Fischteiche zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

Im Norden der Vorrangfläche befindet sich ein Ökokonto der Gemeinde Nortorf.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 2 / 41 und A 3 / 4 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer B 1 / 40, B 2 / 41 und A 3 / 4 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_082**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen.



Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Durch die Nähe zum NSG Bokelholmer Fischteiche sind aufgrund der besonderen Habitatsignung Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B 2 / 41 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

**PR2\_RDE\_083**

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Auf der Vorrangfläche überwintern und rasten Kraniche und Singschwäne. Für den Rotmilan wurden Flugaktivitäten in diesem Bereich registriert.

An Brammer Au und Bokeler Au wurden Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Die südliche Teilfläche liegt überwiegend innerhalb der Moorkulisse und grenzt direkt an einer intakten Hochmoorfläche.

Laut Landschaftsrahmenplan weisen die beiden Flächen die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet auf.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B 19 / 57 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

**PR2\_RDE\_086**

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Gemäß vorliegender Abwägungsentscheidung soll auf die Ausweisung eines Teilbereichs als Vorranggebiet aufgrund von geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen verzichtet worden sein. Eine Reduzierung der Potenzialfläche im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebietes ist allerdings nicht erkennbar.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Durch die Vorrangfläche ziehen sich Redder mit hoher Habitatsignung für Fledermäuse. Die Vorrangfläche trennt zwei Teilgebiete des FFH-Gebietes DE 1724-334 „Dünen bei Kattbek“. Das Ergebnis einer FFH-Prüfung auf Genehmigungsebene würde die vollständige Vorrangfläche betreffen, eine Verträglichkeitsprüfung wird deshalb vor Ausweisung empfohlen.

Entlang der angrenzenden Jevenau wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Flächen zu extensivieren. Die Vorrangfläche weist laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet auf.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer A 30 / 24 und A 31 / 25 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer A 30 / 24, A 33 / 27 und A 31 / 25 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft A 35 / 28 und A 32 / 26 des WBV Untere Bokeler Au (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_087**

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Ein Weißstorchbrutnachweis im 1.500 m Prüfbereich, sonst voraussichtlich unkritisch.

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer I bek / I a des WBV Untere Jevenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Rohrleitung 89 / I a 4 des WBV Untere Jevenau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_090**

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Einschränkungen durch teilweise dichte Redderstrukturen in der Vorrangfläche möglich. Im südöstlichen Teil befinden sich zudem ein Ökokonto sowie ein Feldgehölz, ggf. entstehen hier nicht nutzbare Kleinstflächen.

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Kollshorngaben / I c 1 des WBV Untere Jevenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Kollshorngaben / I c 1, Rohrleitung 101 / I a 9.3, I bek / I a, Rohrleitung 98 / I a 7, Rohrleitung 100 / I a 7.1, Rohrleitung 101 / I a 7.2 und Barkhörngaben / I a 6 des WBV Untere Jevenau (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_094**

##### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Bokel hat mit Mail des Amtes Nortorfer Land vom 07.06.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und insbesondere auf die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde Bokel hingewiesen.

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Lage zwischen Hochmoorflächen wurde trotz Hinweisen bei der UVS zum Windpark nicht berücksichtigt. Die Vorrangfläche ist im Übrigen ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe. Raumnutzung durch Rotmilane ist nachgewiesen.

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 10 / 48, B 11 / 49, B 9 Rehmsbach / 47 und B 15 / 53 des WBV Untere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B 9 Rehmsbach / 47 des WBV Untere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

## **PR2\_RDE\_100**

### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Stadt Nortorf hat mit Schreiben vom 26.05.2016 auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf hingewiesen. Der Hinweis auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Das Biotopverbundsystem verläuft entlang der Bokeler Au in der Vorrangfläche und stellt eine Zäsur dar. Der südlich darunter liegende Teil ist durch eine hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope (Knicks, Redder, Feldgehölze) sowie hoher Habitateignung für Fledermäuse ungeeignet für eine Ausweisung. Große Teile sind außerdem als Moorkulisse kartiert.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Schleflohgraben / A 17, Stubbenbek / A 16, Aschehornbek / A 16.2, Rehbrookgraben / A 16.2.1 und Graben an Mogenwischen / A 16.1 des WBV Obere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Schleflohgraben / A 17, Stubbenbek / A 16 und Graben an Mogenwischen / A 16.1 des WBV Obere Bokeler Au (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Graben an Mogenwischen / A 16.1 des WBV Obere Bokeler Au (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

## **PR2\_RDE\_102**

### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Stadt Nortorf hat mit Schreiben vom 26.05.2016 auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf hingewiesen. Der Hinweis auf die geplante bauliche Entwicklung der Stadt Nortorf wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebietes überwiegend nicht berücksichtigt.

Die ebenfalls betroffene Gemeinde Eisendorf hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Im nördlichen Bereich liegen Vertragsnaturschutzflächen. Es liegen Nachweise für Rotmilan und Wiesenvögel vor. Die Vorrangfläche liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines vermuteten Rotmilanbrutplatzes (Sichtungen 2017).

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Westensee.

Der überwiegende Teil der Fläche liegt innerhalb der Moorkulisse.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Holzkoppelgraben / A 7 und Büllbrookgraben / A 6.1 des WBV Obere Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_106**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Vorrangfläche grenzt unmittelbar im Westen und Osten an das LSG „Tal der Drögen Eider und Eiderkanal. Betroffene Schutzzwecke des LSG sind das weitgehend von Bebauung freie Landschaftsbild sowie Vorkommen im Bestand bedrohter Wasser-, Röhricht und Wiesenvögel. Im nördlichen Bereich der Vorrangfläche liegen laut Zählung Rastplätze der Singschwäne.

In Entfernungen von 1.500 m bis unter 500 m befindet sich ein FFH-Gebiet mit hohem Konfliktpotential (Artenschutz/Windkraft). Das FFH-Gebiet DE 1725-392 „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Für die Teichfledermaus wird der Erhalt aller Wochenstuben, störungsarmer Fließgewässersysteme sowie insektenreicher Jagdgebiete gefordert. Weitere Arten des FFH-Gebietes, deren Lebensräume zu erhalten sind, sind Fischotter und Eremit. Ein dichtes Knicknetz verstärkt die Habitataignung der Vorrangfläche. Eine FFH-Vorprüfung wird vor Ausweisung dringend empfohlen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Graben Klüven / L IV des WBV Bothkamper See (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_114**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Vorrangfläche grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster und liegt im Naturpark Westensee. Östlich der Vorrangfläche ist das Biotopverbundsystem um den Einfelder See mit angrenzenden Wäldern ausgewiesen.

Innerhalb der Vorrangfläche liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Feldgehölze, Stillgewässer, Feuchtbiotope, Röhrichte). Die Habitatausstattung weist auf eine besondere Eignung für Fledermäuse hin.

Die Vorrangfläche liegt zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren- Großes Moor und Dosenmoor (NSG). Das NSG Dosenmoor (1.900 m entfernt) mit angrenzendem Einfelder See (Entfernungen von 500 bis 1.000 m zum Vorranggebiet) zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II.

Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule).

Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Rohrleitung 26 / 26 und Rohrleitung 27 / 27 des WBV Obere Eider (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_117**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Westensee. Östlich der Vorrangfläche ist das Biotopverbundsystem um den Einfeldsee mit angrenzenden Wäldern ausgewiesen.

Innerhalb der Vorrangfläche liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks). Im westlichen Rand besteht Vertragsnaturschutz.

Die Vorrangfläche grenzt an das raumbedeutsame „Große Moor“, allerdings getrennt durch die Autobahn A7.

Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule).

Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft A21 / 22 des WBV Obere Höllenau (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_118**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Das Vorranggebiet weist einen Abstand von über 15 km zum nächstgelegenen größeren Anlagenbestand außerhalb von vorgesehenen Vorranggebieten auf. Aufgrund dieser großen Abstände ist im unmittelbaren räumlichen Einwirkungsbereich von 2.250 m (15-fache Anlagenhöhe der Referenzanlage gemäß Maßgabe bei der Bewertung von Umfassungswirkung, Riegelbildung) um das geplante Vorranggebiet für Repowering nicht von einer Entlastung, sondern von einer nicht unerheblichen Mehrbelastung des Landschaftsbildes auszugehen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Knicks, Feldgehölze und Stillgewässer befinden sich als gesetzlich geschützte Biotope innerhalb dieser Vorrangfläche. Im südlichen Teil liegen Bereiche innerhalb der Moorkulisse.

Die Vorrangfläche grenzt im Süden und Osten an größere Waldgebiete (ca. 30 und 100 ha) so dass aufgrund der Habitatausstattung von einem erhöhten Fledermausvorkommen und Raumnutzung der Vorrangfläche als Jagdhabitat ausgegangen werden kann.

Für den Bereich wurde ein Großvogelhorst (Rotmilan) gemeldet.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Ovendorfer Bach / A, Vorflut Sahrendorf / A Ia, Vorflut Grüner Jäger / A I und Forstgraben / A II des WBV Bothkamper See (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV Bothkamper See ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer A VI, Vorflut Sahrendorf / A Ia, A Ia2 und Vorflut Grüner Jäger / A I des WBV Bothkamper See (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_121**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Gnutz und Schülpe b. Nortorf haben mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Bestehender Windpark mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks/Redder).

Im Illoo sind Vorkommen von Weiß- und Schwarzstorch als auch Uhu bekannt. Fledermausvorkommen sind vor allem entlang der Redderstruktur kartiert worden.

Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops und sind als Lagestätte für Rohstoffe gekennzeichnet bzw. dienen Vorbehaltsgebieten für oberflächennahe Rohstoffe.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer 14.1 des WBV Untere Höllenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_122**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Rodenbek verläuft das Biotopverbundsystem durch die Vorrangfläche.

Abschnittsweise sehr dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop). Es sind Vorkommen von (Seeadler), Eulen und Wiesenvögeln bekannt. Teilbereiche zählen zu bedeutsamen Nahrungsgebieten für Zwerg- und Singschwäne.

Die östliche Teilfläche liegt in ca. 100 m Entfernung zum Waldgebiet Gehege Rehers. Unter Berücksichtigung der für Fledermäuse besonders geeigneten Habitatstruktur (Wald mit angrenzenden Knickstrukturen und Gewässer) ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

Die westliche Teilfläche grenzt unmittelbar an größere Vertragsnaturschutzflächen und liegt im Bereich der Brambek auf einer anerkannten Ökokonto-Fläche (Az 67.20.35-Steenfeld 1), welche als extensives Feuchtgrünland entwickelt werden soll. Teilbereiche nördlich liegen innerhalb der Moorkulisse.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Brambek / 2, Rodenbek / 1.1, Graben z / 1.1.1, Verlegte Rodenbek / 6, Graben L / 1.1.4 und Graben v / 6.1 des WBV Mittlere Gieselau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Rodenbek / 07 und GUB-1 des WBV Gemeinde Steinfeld (o V) (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Viehbach / B des WBV Hanerau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben z / 1.1.1 des WBV Mittlere Gieselau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben / B 5 des WBV Hanerau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_125**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Gnutz hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Das Biotopverbundsystem grenzt teilweise an den nördlichen Teil dieser Vorrangfläche.

Die landwirtschaftlichen genutzten Flächen sind von Knicks (gesetzlich geschütztes Biotop) umgrenzt.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Ortbek / 7 des WBV Fuhlenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Ortbek / 7 des WBV Fuhlenau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

**PR2\_RDE\_126**

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffenen Gemeinden Gnutz, Schülpe b. Nortorf und Timmaspe haben mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Fläche wird durch Knicks (überwiegend Redder) parzelliert.

Bereiche der Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Flottbek / 8 des WBV Untere Höllenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

**PR2\_RDE\_130**

Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Krogaspe hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben und sich grundsätzlich gegen eine Ausweisung von Flächen in Richtung Ortslage ausgesprochen.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang des Gewässers verläuft das Biotopverbundsystem. Östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster. Der nördliche Bereich liegt im Naturpark Westensee. Die Fläche liegt im 3 km Radius eines vorhandenen Seeadlerhorstes (Meldung aus 2017, am Einfelder See).

Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops und sind als Lagestätte oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe gekennzeichnet.

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B (Diekwiesengraben) / 32 des WBV Obere Höllenau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/Rltg13/14, Krogasper Graben / Kr, Fischerlohgraben / FI und Fischerrehmgraben / Fi

des WBV Obere Aalbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/Rltg13/14 des WBV Obere Aalbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Rohrleitung 12 / Rltg12 des WBV Obere Aalbek (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

## **PR2\_RDE\_132**

### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Die betroffene Gemeinde Gnutz hat mit Schreiben des Amtes Nortorfer Land vom 27.05.2016 verschiedene Anregungen und Hinweise gegeben.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Vorrangfläche liegt in einer Niederung, welche von Grünlandnutzung geprägt ist und eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen aufweist (Kleingewässer, Feldgehölze und Knicks). Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung dient diese Fläche als Wiesenvogel-Brutgebiet, Rast- und als Nahrungshabitat. Attraktionswirkung besteht zudem durch die Wasserflächen der in der Vorrangfläche liegenden Kläranlage. Aufgrund der flächig ausgeprägten Habitataignung für Fledermäuse ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

Die Fuhlenauniederung ist überwiegend Bestandteil der Moorkulisse. Nordwestlich liegt in einer mittleren Entfernung von 1.500 m das FFH Gebiet DE 1823-301 "Wälder der nördlichen Itzehoer Geest" sowie das Vogelschutzgebiet SPA Staatsforsten Barlohe mit einem Naturwald Anteil von 1-20 ha. Zudem gibt es Wiesenvogelbrutgebiete, die Konfliktpotenzial für diese Vorrangfläche aufweisen. Teile des Staatforstes Barlohe sollen als Naturschutzgebiet Naturwälder in den Landesforsten Barlohe ausgewiesen werden.

Große Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Gnutzer Siedlungsgraben / 8.1, 9.1.1 / 9.1.1, Kleiner Au / 9.1, Gliner Graben / 9, Umlandgraben / 9.3, 9.2 / 9.2, 10 / 10, 11 / 11, 11.1 / 11.1 und 11.2 / 11.2 des WBV Fuhlenau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Mühlenbek 8, 9.1.1 / 9.1.1, Gliner Graben / 9 und 11.1 / 11.1 des WBV Fuhlenau (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

## **PR2\_RDE\_136**

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug. In ca. 2 km Entfernung befindet sich das SPA Gebiet Staatsforsten Barlohe.

Südlich liegt in 480 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird vor Ausweisung dringend empfohlen.



Die Fläche wird von Knicks und Feldgehölze (gesetzlich geschützte Biotope) durchzogen.

Westlich befindet sich ein Hochmoorrest und einige Bereiche sind der Moorkulisse zugeordnet.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Seewiesenleitung / 36 und Badeteichleitung / 62 des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Q / 64 des WBV Haaleraugebiet (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft H / 65 des WBV Haaleraugebiet (rot – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B2 / 35 des WBV Luhnau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_139**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Bestehender Windpark. Für die Avifauna (Großvögel; Wiesenvögel, Rastvögel) hat dieser Raum eine hohe Bedeutung auch aufgrund der räumlichen Nähe zu den Natura 2000 Gebieten Haaler Au mit Rastgebieten von europaweiter Bedeutung, Staatsforsten Barlohe und Haaler Au Niederung. Für einen möglichen Fortbestand als Vorrangfläche sollten die Rastbestände und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen betrachtet werden.

Nördlich befinden sich das Große und Kleine Moor, im Osten des Vorranggebietes ragt eine Hochmoorfläche hinein.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer A7 / D12, D31-A6.4 / D13, D27 / D14, D28 / D14a, XXX / D14b, XXX / D11c1, D29 / D14a1 und XXX / D14c des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer A7 / D12, D27 / D14, D28 / D14a und D29 / D14a1 des WBV Haaleraugebiet (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_140**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Südlich liegt in 300 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird vor Ausweisung dringend empfohlen. Die nördlichste Teilfläche liegt im Naturpark Aukrug.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Fitzbek / 61, A 1 / 42 und A 2 / 43 des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer B 3 / 60, A 4 / 45, A 2 / 43 und A 6 / 48 des WBV Haaleraugebiet (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

## **PR2\_RDE\_142**

### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Der mit Schreiben des Amtes Mittelholstein vom 06.05.2016 vorgebrachte Hinweis auf eine eingetragene Baulast zum Ausschluss von dauerhaftem Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken auf dem Grundstück „Aalhoop 1“ wurde übernommen.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der bereits vorhandene Windpark liegt aufgrund seiner Lage in der Nähe des Nord-Ostsee-Kanals an der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges als auch für den Fledermauszug.

Der südliche Bereich der Vorrangfläche ragt in eine bestehende Ausgleichsfläche aus dem Bürgerwindpark Beldorf (Gemarkung Beldorf, Flur 3 Flurstück 18).

## **PR2\_RDE\_143**

### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Hinweis: Der mit Schreiben des Amtes Mittelholstein vom 06.05.2016 vorgebrachte Hinweis auf eine eingetragene Baulast zum Ausschluss von dauerhaftem Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken auf dem Grundstück „Aalhoop 1“ wurde übernommen.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt zu drei Vierteln im Einflussbereich großer zusammenhängender Waldgebiete und in nur 1.000 m Entfernung zum Nord-Ostsee-Kanal. Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Zugvögel) sind zu erwarten.

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Siehe Luftbild PR2 RDE 143

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Scheelbek / 01 der Gemeinde Steinfeld (o V) (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

## **PR2\_RDE\_144**

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Im nördlichen Bereich die Vorrangfläche verläuft das Biotopverbundsystem. Nördlich davon wurde arten- und strukturreiches Wertgrünland kartiert (gesetzlich geschütztes Biotop), sodass das Biotopverbundsystem die nördliche Grenze des Vorranggebietes darstellen sollte.

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar östlich an das Landschaftsschutzgebiet Obere Hanerau an. Es sind Vorkommen von Uhu und Kranich bekannt. Aufgrund der umliegenden Wälder ist von Fledermausvorkommen auszugehen.

## **PR2\_RDE\_145**

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Natur-

schutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

Nachweise von Großvogelhorsten liegen für die angrenzenden Wälder vor. Aufgrund der Habitat-eignung (Moore, Auen, Wälder und Offenland) ist von Konfliktpotenzial für Fledermäuse auszugehen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer 2.3 und 2.4 des WBV Untere Höllenau (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer 2.3.1 des WBV Untere Höllenau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_146**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor. Den historischen Ochsenweg begleitend ziehen sich Knicks durch die Vorrangfläche, eine Knickbeseitigung ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Bendorfer Bach / II des WBV Iselbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_147**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Innerhalb der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Knicks, Feldgehölze und Einzelbäume. Östlich der Vorrangfläche sind viele Fischteiche, die ebenfalls als Landschaftselement eingetragen sind und sowohl für Wasservogel als auch für Fledermäuse eine besondere Anziehungskraft aufweisen. Für das nur 700 m entfernte FFH-Gebiet DE Haaler Au wird eine Verträglichkeitsprüfung vor Ausweisung empfohlen.

Große Bereiche dieser Vorrangfläche sind der Moorkulisse zugeordnet worden.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bockhorster Bek / 87, Bocksberggraben / 88, Hagensbek / 91 und Nebengraben zu Nr. 91 / 92 des WBV Haaleraugebiet (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_149**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar östlich an das Landschaftsschutzgebiet Obere Hanerau an. In durchschnittlich 1.000 m Entfernung befinden sich große zusammenhängender Waldgebiete, Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Großvögel) sind zu erwarten.

Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Obere Hanerau an. Auch sind Vorkommen von Weißstorch bekannt. Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einer historischen Kultur-

landschaft mit besonderer Erholungseignung. Den historischen Ochsenweg begleitend zieht sich ein Redder durch die Vorrangfläche, eine Knickbeseitigung ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bendorfer Bach / II, Graben II k, Graben II i und Graben IIIa des WBV Iselbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Graben III a, Graben II i und Bendorfer Bach / II des WBV Iselbek (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_153**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer n4 / n4 und Ackersbach / n des WBV Bünzau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_155**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche liegt etwa zur Hälfte im Naturpark Aukrug. Die Hinweise zum Aukruger Weg gelten auch hier. Im südlichen Bereich ist arten- und strukturreiches Wertgrünland kartiert worden. (flächiges gesetzlich geschütztes Biotop)

Für das Waldgebiet Iloo liegen Meldungen zu Großvogelhorsten vor.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bredenbek / II und Rehornsgraben / II a des WBV Wasbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Horstmannsgraben / j2 des WBV Bünzau (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_157**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Östlich befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m das FFH Gebiet Iselbek mit Lindhorster Teich, sodass eine FFH Vorprüfung durchzuführen ist.

Innerhalb dieser Vorrangfläche befinden sich linienhafte Knickstrukturen und Feldgehölze.

Im nördlichen Bereich dieser Vorrangfläche ist Moorkulisse und kleinseggen- und binsenreiche Nassbestände.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben Id des WBV Iselbek (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_158**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der östlichen Abgrenzung verläuft das Biotopverbundsystem. Diese Vorrangfläche liegt Bereich des überregionalen Vogelzuges, welches ein Konfliktpotenzial, auch durch das direkt westlich angrenzende Stillgewässer, aufweist. Südlich liegt entlang der Iselbek das gleichnamige FFH Gebiet, sodass eine FFH- Vorprüfung durchzuführen ist. Als gesetzlich geschützte Biotope sind Knicks zu nennen.

Moorkulisse ist im westlichen Bereich der Fläche. Östlich grenzen Vorkommen und Lagerstätten von Rohstoffen an als auch Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe an.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor.

#### **PR2\_RDE\_159**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Südlich befindet sich in ca. 650 m Entfernung das FFH Gebiet Reher Kratt, da die in der Vorrangfläche liegenden Gewässerstrukturen Verbundfunktionen aufweisen, die zu dem FFH-Gebiet verlaufen ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, gerade um Aussagen bezüglich Konflikten mit Fledermäusen und Großvögeln zu erhalten.

Als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in dieser Vorrangfläche Knicks, Stillgewässer und arten- und strukturreiches Grünland.

Große Bereiche liegen innerhalb der Moorkulisse. Innerhalb der Vorrangfläche als auch östlich angrenzend liegen Vorkommen und Lagerstätten von Rohstoffen als auch Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Nördlich der mittleren Teilfläche befindet sich ein ehemaliges Abbaugebiet.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet in einer historischen Kulturlandschaft vor.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Siesmoorgraben / IV b, Bottenbütteler Graben / IV a und Glüsinger Au / III des WBV Wapelfelder Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_160**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug. Das FFH Gebiet Wälder im Aukrug gehören zu dem NATURA 2000 Gebiet mit dem Schutzziel Fledermäuse, sodass für diese Vorrangfläche für ein

erhöhtes Konfliktpotenzial für diese Artengruppe vorliegt. Die Vorrangfläche wird von Knickstrukturen entlang der landwirtschaftlichen Flurstücke gesäumt.

Die Fläche liegt zudem im Bereich des sogenannten Aukruger Weges: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer n2 und j1 des WBV Bünzau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer j1.1 des WBV Bünzau (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_161**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Entlang der Lohmühle verläuft das Biotopverbundsystem. Dieses verbindet die Teilbereiche des FFH Gebiet Iselbek mit Lindhorster Teichen, sodass eine FFH-Vorprüfung notwendig ist.

Knicks als linienhafte gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb der Vorrangfläche.

Kleine Bereiche liegen innerhalb der Moorkulisse und liegen in einem Geotop.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung vor.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Iselbek / I, GUB-10 und GUB-11 des WBV Iselbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_164**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Vorrangfläche liegt im Einzugsbereich der Grünbrücke.

Wenige Knicks befinden sich in den Flächen mit bereits vorhandenen Windkraftanlagen. Kleinflächig liegt Moorkulisse innerhalb der Fläche.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Buhrenbrooksbeek / A und Vorfluter 2 / A1 des WBV Padenstedt (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Vorfluter 3 / A2 des WBV Padenstedt (schwarz – weiß gestrichelte Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

#### **PR2\_RDE\_313**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Im Datenblatt zum Abwägungsbereich ist unter dem Punkt „Realnutzung“ fälschlicherweise dargelegt, dass sich innerhalb des Gebietes Windkraftanlagen befinden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich zum heutigen Stand allerdings keine Windkraftanlagen im Bestand.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf.

Es sind Vorkommen der Haselmaus auf dieser Fläche bekannt. Im nördlich angrenzenden Waldgebiet Iloo sind Horste von Großvögeln bekannt.

Im nördlichen Bereich dieser Vorrangfläche befindet sich Moorkulisse.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Fuhlenbek / II c, Abreisgraben / II c5, Reithornsgraben / II c4, Bökener Graben / II c2, Bultwiesengraben / II c3, IIc3X1, IIc0X1, IIcX1.1, IIcX1.2 und Vosslohgraben / II c0 des WBV Wasbek (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_314**

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Im Datenblatt zum Abwägungsbereich ist unter dem Punkt „Realnutzung“ fälschlicherweise dargelegt, dass sich innerhalb des Gebietes Windkraftanlagen befinden. Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich zum heutigen Stand allerdings keine Windkraftanlagen im Bestand.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die westliche Teilfläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e.V. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

Die östliche Teilfläche liegt innerhalb einer kleinstrukturierten Knicklandschaft. In der näheren Umgebung sind Eulenvorkommen und Fledermausquartiere bekannt. Das vorgeschlagene Vorranggebiet liegt im potentiellen Beeinträchtigungsbereich zweier Rotmilanhorste (Nachweise aus 2016).

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung vor.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Schleetseggraben / f3, Schierengraben / f5, Wischbek / f, GUB-10, GUB-11, GUB-12, GUB-13, GUB-14, GUB-16, GUB-17 und Hochmoorgraben / f4 des WBV Bünzau (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer GUB-3, Grenzgraben / III a, Wischbek / III, Großer Höhnerlohgraben / III b, Kleiner Höhnerlohgraben / III b1, Westernbrookgraben / III c, Zulauf zum Grenzgraben / III a1, IIIa1X1 und IIIa2 des WBV Wasbek (blaue Linien). Gemäß Sat-

zung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_316**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf. Es sind Eulenvorkommen bekannt.

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Hellhörngraben / D2 des WBV Padenstedt (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR2\_RDE\_317**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf. Es sind Eulenvorkommen bekannt. Die Vorrangfläche liegt im Einzugsbereich der Grünbrücke

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Röschbek / E3 des WBV Padenstedt (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR3\_STE\_027**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Graben B Willscharen, Graben A-B Willscharen und Diekwiesenbach des WBV Störwiesen-Willenscharen (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B3 des WBV Großenaspe-Wiemersdorf (blaue Linie). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Graben A-B Willscharen und Diekwiesenbach des WBV Störwiesen-Willenscharen (schwarz – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Rltg. 22, Rltg. 18/21, GUB 18/21, GUB-19, Rltg. 24, Rltg. 16b, GUB-16c, Rltg. 16a, Rltg. 16, Rltg. 44, Rltg. 47, Rltg. 46, Rltg. 45, Rltg. 36, Rltg. 35, Rltg. 37, Rltg. 38, Rltg. 40a und Rltg. 41 des WBV Störwiesen-Willenscharen (rot – weiß gestrichelte Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 Meter (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

### **PR3\_SEG\_019**

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer H17 und H2 des WBV Großenaspe-Wiemersdorf (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.